

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 19. Mai 1987

78. Stück

-
- 197. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich der Gemeinden Inzersdorf im Kremstal und Schlierbach
- 198. Verordnung:** Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „150 Jahre Eisenbahn in Österreich“
- 199. Verordnung:** Änderung der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973
-

197. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 28. April 1987 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich der Gemeinden Inzersdorf im Kremstal und Schlierbach

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 9 Pyhrn Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Inzersdorf im Kremstal und Schlierbach wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei AB-km 14,50 von der mit Verordnung vom 2. August 1978, BGBl. Nr. 438, festgelegten Trasse ab, verläuft in der Folge östlich derselben über die Anschlußstelle Inzersdorf und bindet bei AB-km 20,00 wieder in die bereits verordnete Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Trasse einschließlich der Anschlußstelle Inzersdorf mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen zur B 138 Pyhrnpaß Straße aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Inzersdorf im Kremstal und Schlierbach aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 8 im Maßstab 1 : 5 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 2. August 1978, BGBl. Nr. 438, von AB-km 14,50 bis AB-km 20,00 abgeändert.

Graf

198. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. April 1987 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „150 Jahre Eisenbahn in Österreich“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Ab 26. Mai 1987 werden Scheidemünzen zu 500 Schilling „150 Jahre Eisenbahn in Österreich“ ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 37 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 22,2 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

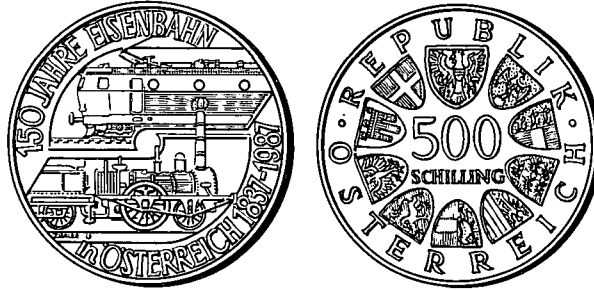
§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat das Bundesbahnemblem, in dessen oberer Hälfte eine moderne Elektrolokomotive und in dessen unterer Hälfte die erste Dampflokomotive (Austria) dargestellt ist, die Inschrift „150 JAHRE EISENBAHN in ÖSTERREICH“ sowie die Jahreszahlen „1837—1987“ zu zeigen.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „500“, darunter das Wort „SCHILLING“, ferner

in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „REPUBLIK ÖSTERREICH“ zu tragen.

(3) Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „FÜNFHUNDERT SCHILLING“ aufzuweisen.



F Ü N F H U N D E R T S C H I L L I N G

Lacina

199. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 6. Mai 1987, mit der die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973 geändert wird

Auf Grund des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 188/1985, wird hinsichtlich des Artikels I Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973, BGBl. Nr. 476/1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 689/1986, wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Den Zollämtern erster Klasse wird die Befugnis übertragen, die Ausübungsbewilligung zu erteilen für

1. den Eingangsvormerkverkehr zur vorübergehenden Benutzung, den Eingangsvormerkver-

kehr zur Erprobung und den Eingangsvormerkverkehr zur Veredlung;

2. den Ausgangsvormerkverkehr zur Ausbesserung;

3. den Ausgangsvormerkverkehr zur Veredlung, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist;

4. offene Lager auf Vormerkrechnung.“

2. Im § 18 wird der Punkt am Schluß der lit. e durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. f angefügt:

„f) Abfertigungen, die lediglich in der Änderung zollamtlicher Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen im Rahmen des § 125 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955 bestehen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1987 in Kraft.

Lacina